GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 19.01.2021
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	18:35 Uhr
Ort:	in der Mehrzweckhalle der Schule Wettenhausen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Wick, Thorsten

Mitglieder des Gemeinderates

Ahrens, Helmut	
Anwander, Johann	
Brosch, Fabian	
Eberle, Andreas	
Englet, Mathias	
Finkel, Thomas	
Göggelmann, Julia	
Kempter, Gertrud	
Kornelli, Jürgen	ab 19:15 Uhr / TOP NÖ14 anwesend
Paulheim, Robert	
Saur, Achim	
Spengler, Maria, Dr.	
Thanner, Daniel	
Welsch, Andreas	

Schriftführer/in

Walter, Ernst

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Grüner, Bernhard	Entschuldigt
Miehle, Lisa	Entschuldigt

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

1	Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse	
2	Bauangelegenheiten	**2020/1188**
3	Bauantrag Nr. 50/2020 Sanierung eines bestehenden Wohnhauses, Ausbau u. Umnutzung d. Bestandstadels zu einer zweiten Wohneinheit u. Abriss d. bestehenden abflusslosen Grube, Von-Rehlingen-Str. 2, Fl.Nr. 35 Gmkg. Wettenhausen	**2020/1167**
4	Bauantrag Nr. 56/2020 Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei nebeneinander angeordneten Wohneinheiten, Max-Remmele-Str. 23, Fl.Nr. 339/9 Gemarkung Goldbach	**2020/1173**
5	Bauantrag Nr. 55/2020 Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei nebeneinander angeordneten Wohneinheiten, Max-Remmele-Str. 21, Fl.Nr. 339/10 Gmkg. Goldbach	**2020/1174**
6	Bauvoranfrage Nr. 58/2020 Neubau eines Milchviehstalls für 100 Kühe mit Güllegrube, Nähe Hinter-den-Gärten, Fl.Nr. 236 Gmkg. Ried	**2020/1189**
7	Bauantrag Nr. 01/2021 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Forststr. 4, Fl.Nr. 387/4 Gemarkung Wettenhausen	**2021/1192**
8	Bauantrag Nr. 02/2021 Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Doppelgarage, Nähe Raiffeisenstraße, Fl.Nr. 9 und 9/3 Gemarkung Behlingen	**2021/1193**
9	Alter Friedhof Wettenhausen, Ablauf der Grabnutzungsrechte	**2021/1190**
10	EU-Ausschreibung eines Löschgruppenfahrzeugs für die FF Behlingen-Ried	**2021/1194**
11	Spendenbericht 2020	**2021/1191**
12	Berichterstattung	

Erster Bürgermeister Thorsten Wick eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

2 Bauangelegenheiten

3 Bauantrag Nr. 50/2020 Sanierung eines bestehenden Wohnhauses, Ausbau u. Umnutzung d. Bestandstadels zu einer zweiten Wohneinheit u. Abriss d. bestehenden abflusslosen Grube, Von-Rehlingen-Str. 2, Fl.Nr. 35 Gmkg. Wettenhausen

In der Sitzung vom 21.7.2020 hat sich der Gemeinderat gegen die damaligen Planungen des Bauvorhabens ausgesprochen. Nunmehr liegt der Gemeinde der Bauantrag Nr. 50/2020 vom 10.11.2020 zur Sanierung eines bestehenden Wohnhauses, Ausbau und Umnutzung des Bestandstadels zu einer zweiten Wohneinheit und Abriss der bestehenden abflusslosen Grube auf dem Grundstück Fl.Nr. 35 Gemarkung Wettenhausen, Von-Rehlingen-Str. 2, Fl.Nr. 35 Gmkg. Wettenhausen vor. Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Der Flächennutzungsplan weist ein Wohngebiet aus.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 BauGB. Die Erschließung mit Wasser und Kanal ist gesichert. (Wasser → gemeindliche Wasserversorgung, Kanal → gemeindlicher Mischwasserkanal). Die Zufahrt erfolgt über die Von-Rehlingen-Straße.

Somit ist die Erschließung gesichert.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß in die nähere Umgebung ein. Die Innenraumverdichtung wird dadurch gefördert. Demnach stehen planungsrechtliche Belange nicht entgegen. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Herr Englet stellte in der Sitzung die Frage nach der Kontrolle, ob das Bauvorhaben auch wie vorgestellt umgesetzt und später wie beantragt genutzt wird.

Bürgermeister Wick entgegnete, dass dies eine Frage der Bauaufsicht am Landratsamt Günzburg ist und sollten Bedenken bestehen jederzeit die Gemeinde eine Kontrolle erwirken könnte. Gleichzeitig erläuterte Bürgermeister Wick, dass rechtlich dem Bauantrag zuzustimmen ist, da keine gesetzlichen Vorgaben dagegen stehen und zunächst dem Bauherrn die Nutzung wie beantragt geglaubt werden muss.

Daraufhin wollte Herr Englet noch wissen, ob die von der Gemeinde gewünschten 2 Kfz-Stellplätze pro Wohneinheit im Plan berücksichtigt sind.

Herr Wick bestätigte, dass die für die 2 Wohneinheiten benötigten 4 Stellplätze im Bauplan enthalten sind. Und verwies nochmal auf die von der Verwaltung geprüften planungsrechtlichen Voraussetzungen, die alle erfüllt sind.

Beschluss:

Dem Bauantrag Nr. 50/2020 zur Sanierung eines bestehenden Wohnhauses, Ausbau und Umnutzung des Bestandstadels zu einer zweiten Wohneinheit und Abriss der bestehenden abflusslosen Grube auf dem Grundstück Fl.Nr. 35 Gemarkung Wettenhausen, Von-Rehlingen-Str. 2, Fl.Nr. 35 Gmkg. Wettenhausen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

mehrheitlich abgelehnt Ja 4 Nein 10 Anwesend 14

4 Bauantrag Nr. 56/2020 Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei nebeneinander angeordneten Wohneinheiten, Max-Remmele-Str. 23, Fl.Nr. 339/9 Gemarkung Goldbach

Am 3.12.2020 ging bei der Gemeindeverwaltung ein Bauantrag Nr. 56/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei nebeneinander angeordneten Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/9 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Str. 23 ein.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich der Jettinger Str. Teil 3“ und entspricht dessen Festsetzungen. Einer Behandlung im Genehmigungsfreistellungsverfahren kann zugestimmt werden.

Herr Finkel fragte nach, ob der Lageplan aktuell ist, da dort keine Bebauung eingezeichnet ist.

Bürgermeister Wick bestätigte, dass der in den Antragsunterlagen beigefügte Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom Dezember 2020 stammt und somit aktuell ist.

Beschluss:

Dem Bauantrag Nr. 56/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei nebeneinander angeordneten Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/9 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Str. 23, wird zugestimmt.
Das Vorhaben ist im Genehmigungsfreistellungsverfahren zu behandeln.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

5 Bauantrag Nr. 55/2020 Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei nebeneinander angeordneten Wohneinheiten, Max-Remmele-Str. 21, Fl.Nr. 339/10 Gmkg. Goldbach

Bei der Verwaltung wurde der Bauantrag Nr. 55/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei nebeneinander angeordneten Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/10 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Str. 21, eingereicht. Es wird eine Behandlung im Genehmigungsfreistellungsverfahren beantragt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Südlich der Jettinger Straße, Teil 3, Goldbach und entspricht dessen Festsetzungen. Einer Behandlung im Genehmigungsfreistellungsverfahren kann zugestimmt werden.

Beschluss:

Dem Bauantrag Nr. 55/2020 zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit zwei nebeneinander angeordneten Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/10 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Str. 21, wird zugestimmt.
Das Vorhaben ist im Genehmigungsfreistellungsverfahren zu behandeln.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

6 Bauvoranfrage Nr. 58/2020 Neubau eines Milchviehstalls für 100 Kühe mit Güllegrube, Nähe Hinter-den-Gärten, Fl.Nr. 236 Gmkg. Ried

Bei der Verwaltung wurde die Bauvoranfrage Nr. 58/2020 für einen Neubau eines Milchviehstalls für 100 Kühe mit Güllegrube auf dem Grundstück Fl.Nr. 236 Gemarkung Ried, Nähe Hinter den Gärten, eingereicht. Der Antragsteller möchte geklärt haben, ob die Gemeinde Kammeltal einem Neubau eines Milchviehstalls für 100 Kühe mit Güllegrube zustimmt.

Der Flächennutzungsplan sieht auf dieser Fläche ein Gewerbegebiet vor. Ein Bebauungsplan liegt nicht vor. Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Der FNP sieht hier eine gewerbliche Nutzung vor.

Baugesetzbuch (BauGB)
§ 35 Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kammeltal im Jahr 2005 wurde der Fortbestand des ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes Schwarz berücksichtigt. Bereits

damals hat der GR die Möglichkeit einer Ausnahme nach § 1 Abs. 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Aussicht gestellt. Somit stehen die Belange des FNP nicht entgegen.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
§ 1 Allgemeine Vorschriften für Bauflächen und Baugebiete

(10) Wären bei Festsetzung eines Baugebiets nach den §§ 2 bis 9 in überwiegend bebauten Gebieten bestimmte vorhandene bauliche und sonstige Anlagen unzulässig, kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen dieser Anlagen allgemein zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können. Im Bebauungsplan können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden. Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets muss in seinen übrigen Teilen gewahrt bleiben. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen.

Allerdings wurde bereits im Jahr 2005 auf die möglichen Immissionen des landwirtschaftlichen Betriebes in Bezug der bestehenden Wohnbebauung von Ried hingewiesen. Eine entsprechende Stellungnahme der Fachbehörden sollte im weiteren Verfahren erfolgen.

Auszug GR-Sitzungsprotokoll vom 5. April 2005

Ried -G 3: erhebliche Bedenken

Begründung:

Auf der Fl.Nr. 236 betreibt der Haupterwerbslandwirt Alois Schwarz, Ried, Hauptstr. 25, eine Fahrsiloanlage. Soweit uns bekannt, hat der Landwirt bereits im Juni 2004 eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Milchviehstalles auf Fl.Nr. 236 eingereicht. Die Ausweisung eines Gewerbegebietes würde das Bauvorhaben von Herrn Schwarz in Frage stellen und damit die weitere Entwicklung des Betriebes beeinträchtigen bzw. gefährden.
Der Gemeinderat ist sich der Notwendigkeit des Fortbestandes der Fahrsiloanlagen des Herrn Alois Schwarz bewusst und wird deren Bestand im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sicherstellen (z.B. durch § 1 Abs. 10 BauNVO). Dem Interesse des Landwirts steht das Bedürfnis zur Ausweisung von gewerblich nutzbaren Flächen im Bereich des oberen Kammeltals (Behlingen-Ried) gegenüber. Angesichts der erforderlichen Standortqualitäten wie Verkehrsanbindung an Hauptverkehrsachsen, ebenes Firmengelände, keine Baugrundprobleme und einen erschwinglichen Bodenpreis einerseits und der topographischen Besonderheiten des schmalen Talraums der Kammel andererseits ist der Ausweisung der Gewerbefläche Riedbesondere Bedeutung einzuräumen.
Dem Gewerbegebiet steht die Errichtung eines neuen Milchviehstalles mit Bergehalle und Güllegrube durch Herrn Schwarz entgegen. Allerdings hat das Grundstück Fl.Nr. 236 Gem. Ried eine Ost-West-Ausdehnung von ca. 340 m. Bereits bei einem Ortstermin erklärte ein Vertreter der zuständigen Fachbehörde (Landwirtschaftsamt Krumbach-Weißenhorn), dass im Hinblick auf die benachbarte Wohnbebauung eine Verlagerung des Projektes nach Osten vom Grundsatz her sinnvoll wäre.

Um eine Abwägung zwischen den öffentlichem Belangen und den privaten Interessen zu ermöglichen, ist im Rahmen einer nochmaligen Anhörung das Landwirtschaftsamt Krumbach-Weißenhorn um Stellungnahme zu ersuchen, ob durch das geplante Gewerbegebiet eine Existenzgefährdung des landwirtschaftl. Betriebs zu besorgen bzw. ob eine Verlagerung zumutbar ist.

Das gemeindliche Einvernehmen kann in Aussicht gestellt werden.

Herr Anwander und Herr Ahrens bemängelten, dass im vorgelegten Entwurf die Güllegruben zu nah an der Wohnbebauung geplant sind. Ihnen wäre es lieber, wenn die Anlagen ganz im Osten des Grundstücks errichtet würden.

Bürgermeister Wick erteilte dem im Zuschauerraum anwesenden Bauwerber daraufhin mit der Frage, ob dies auch für ihn eine Möglichkeit wäre, das Wort.

Herr Schwarz sagte zu, die Güllegruben nach Osten zu versetzen, bräuchte hierfür jedoch eine Angabe wie weit nach Osten. Gleichzeitig sagte er, dass die Güllegruben nicht offen seien, sondern mit Betondeckeln verschlossen werden.

Beschluss:

Der Bauvoranfrage zum Neubau eines Milchviehstalls für 100 Kühe mit Güllegrube wird, vorbehaltlich der immissionsschutzrechtlichen Prüfung durch die Fachbehörde unter der Prämisse, das Bauvorhaben dann möglichst weit im Osten zu verwirklichen, zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird in Aussicht gestellt.

Die Bauvoranfrage wird dem LRA Günzburg weitergeleitet mit der Bitte insbesondere die immissionsschutzrechtlichen Belange zu prüfen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

7 Bauantrag Nr. 01/2021 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Forststr. 4, Fl.Nr. 387/4 Gemarkung Wettenhausen

Die Bauherren beantragen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 387/4, Gemarkung Wettenhausen, Forststraße 4.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kreuzberg“.

Für das Vorhaben ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig (§ 31 Abs. 2 BauGB), da eine Überbauung der nördlichen Baugrenze mit der Eingangsüberdachung sowie eine Überbauung der südlichen Baugrenze mit einem kleinen Anteil des Balkons geplant sind.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden und die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind.

Herr Englet darf aufgrund persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben und den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Kreuzberg“ zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem LRA Günzburg weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 1

8 Bauantrag Nr. 02/2021 Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Doppelgarage, Nähe Raiffeisenstraße, Fl.Nr. 9 und 9/3 Gemarkung Behlingen

Der Bauherr hat bereits im September 2020 einen Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Doppelgarage gestellt. Zu diesem Bauantrag wurde das gemeindliche Einvernehmen mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.09.2020 erteilt. Das Land-

ratsamt Günzburg hat jedoch keine Baugenehmigung erteilt, weshalb der Bauantrag zurückgenommen wurde. Das Verfahren wurde mit Erledigungs-Bescheid vom 12.11.2020 eingestellt.

Nach Umplanung wird nun erneut ein Antrag auf Genehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 9 und 9/3, Gemarkung Behlingen, Raiffeisenstraße, gestellt.

Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Somit richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB. Das bestehende Gebäude wird abgerissen. Es sollen 4 Wohneinheiten mit 8 Stellplätzen (2 davon in Garage) geplant. Die Firsthöhe beträgt 9,60 m, die Dachneigung des Satteldaches soll 26° betragen. Nach dem Flächennutzungsplan liegt das betreffende Grundstück in einem Dorfgebiet. Die Wasserversorgung ist über die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Kammelgruppe gesichert. Die Abwasserbeseitigung erfolgt über den gemeindlichen Mischwasserkanal. Die Abstandsflächenübernahme gemäß Art. 6 Abs. 2 BayBO liegt vor. Die Nachbarunterschriften liegen vor. Die Zufahrt erfolgt sowohl über die Raiffeisenstraße als auch über die Straße zur Reute.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben. Das Vorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein. Die Innenraumverdichtung wird dadurch gefördert.

Herr Anwander fragte nach, warum der erste Bauantrag vom Landratsamt Günzburg abgelehnt wurde.

Hierauf antwortete Bürgermeister Wick, dass der Bau als zu groß angesehen wurde.

Gemeinderat Brosch enthielt sich als persönlich Beteiligter der Abstimmung.

Beschluss:
Dem Bauantrag Nr. 2/2021 zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Doppelgarage auf den Grundstücken Fl.-Nr. 9 und 9/3, Gemarkung Behlingen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 1

9 Alter Friedhof Wettenhausen, Ablauf der Grabnutzungsrechte

Im „alten“ Friedhof Wettenhausen gibt es derzeit noch 11 Gräber. Das Grabnutzungsrecht läuft bei allen Gräbern zum 11.07.2021 ab.

In der Gemeinderatssitzung vom 12.07.2011 wurde den Grabnutzern eine Verlängerung für weitere 10 Jahre gegen eine Gebühr von 20,00 €/Jahr ohne Grabschmuck nur mit Grabstein und für eine Gebühr von 33,00 €/Jahr mit Umfassung angeboten. Gleichzeitig wurden Sie damals informiert dass jährlich eine Standsicherheitsüberprüfung erfolgt und evtl. bei Nichtbestehen mögliche kostenpflichtige Reparaturen anfallen können.

Nachdem im Juli 2021 die Grabrechte auslaufen stellt sich die Frage, ob entweder eine Auflassung der Gräber oder eine Verlängerung um evtl. 5 oder 10 Jahre durch den Gemeinderat gewünscht wird. Weiterhin müsste auch geregelt werden welche jährlichen Gebühren (nur Grabstein und mit Umfassung) für die Gräber bei einer Verlängerung erhoben werden.

Aufgrund der Nachfragen und Änderungswünsche der Gemeinderäte Brosch, Englet und Anwander wurde vereinbart, dass die Nutzer persönlich angeschrieben werden um ihnen die ver-

schiedenen Möglichkeiten auf 5 oder 10 Jahre Verlängerung bzw. die Auflassung der Gräber anzubieten.

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt alle Nutzungsberechtigten anzuschreiben, ob eine Verlängerung auf 5 bzw. 10 Jahre gewünscht wird oder die Grabstelle aufgelassen werden soll.

Gleichzeitig werden die Nutzungsberechtigten bei einer Verlängerung auf die jährliche Grabsteinprüfung hingewiesen.

zurückgestellt

10 EU-Ausschreibung eines Löschgruppenfahrzeugs für die FF Behlingen-Ried

Das bisherige Löschfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Behlingen-Ried muss sowohl technisch als auch einsatztaktisch durch ein neues Fahrzeug im Rahmen des gemeindlichen Gesamtkonzepts ersetzt werden. Hierzu wurde bereits im Jahr 2019 durch die Gemeinde ein Zuwendungsantrag an die Regierung von Schwaben gestellt. Diese hat im Januar 2020 einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 73.500 € erlassen.

Die Beschaffung war für das Jahr 2020 geplant, wurde aber aus haushaltstechnischen Gründen bereits ein Jahr verschoben. Der Bewilligungszeitraum des Zuwendungsbescheids endet am 31.10.2021.

Im 2. Halbjahr 2020 wurden zwischen der Verwaltung und der Feuerwehr Behlingen-Ried intensive Gespräche über die Ausgestaltung des Leistungsverzeichnisses geführt. Insbesondere wirkte die Verwaltung darauf hin, dass zukünftig bei Neubeschaffungen von Fahrzeugen die einzelnen Feuerwehren neben den Grundschutzaufgaben – Brandschutz und einfache Technische Hilfeleistung jeweils eigene Aufgabenschwerpunkte für das gesamte Kammeltal übernehmen.

Der Verwaltung liegt inzwischen das fertig ausgearbeitete Leistungsverzeichnis für die Beschaffung des Löschgruppenfahrzeugs LF 10 in drei Losen vor. Der Gemeinderat hat jetzt vor der EU-weiten Ausschreibung die letztmalige Möglichkeit in die Ausschreibung und Vergabe aktiv einzugreifen.

Herr Anwander wollte wissen, ob das Fahrzeug über Allrad verfügen muss.

Herr Walter erläuterte, dass ein LF 10 nach Norm nicht unbedingt über Allrad verfügen muss, aber der Gemeinderat dies in seinem Fahrzeugkonzept der Gemeinde so beschlossen hat.

Herr Bürgermeister Wick erteilte daraufhin dem anwesenden 1. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Behlingen-Ried das Wort um noch nähere Erläuterungen zu geben.

Herr Saur erläuterte, dass der Allrad insbesondere im Winter sinnvoll sei, da zum einen Waldheim von der Feuerwehr Behlingen-Ried jederzeit (auch wenn noch nicht oder nur ungenügend geräumt ist) erreicht werden muss, zum anderen die gleiche Situation auch für das Baumhotel gelte.

Herr Ahrens wollte noch nähere Erläuterungen zu den Aufgabenschwerpunkten der einzelnen Feuerwehren erhalten.

Herr Walter erläuterte, dass beim Fahrzeug für die Feuerwehr Behlingen-Ried, anders als beim Fahrzeug für die Feuerwehr Wettenhausen, darauf geachtet wurde, dass nicht jede Feuerwehr „alles“ kann, sondern jede Feuerwehr zukünftig besondere Aufgabenschwerpunkte zugewiesen bekommen soll.

Mit der Feuerwehr Behlingen-Ried wurde gemeinsam vereinbart, dass aufgrund der Vielzahl der dort vorhandenen Biogasanlagen hier als Aufgabenschwerpunkt die Abdichtung von Kanälen und Kanaleinläufen für das komplette Kammeltal verortet wird. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit dem gemeindlichen Bauhof, der ggf. ebenfalls auf diese Geräte zurückgreifen kann. Andersherum kann die Feuerwehr die Gasmessgeräte der Bereiche Wasser und Abwasser des Bauhofs mitnutzen. Mit dieser Fähigkeit ist die Feuerwehr Behlingen-Ried zukünftig auch für die Aufgabe Löschwasserrückhaltung zuständig.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der EU-weiten Vergabe in drei Losen gem. den beigefügten Leistungsverzeichnissen zu.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

11 Spendenbericht 2020

Im Jahr 2020 gingen folgende Spenden bei der Gemeinde Kammletal ein, die einer endgültigen Genehmigung durch den Gemeinderat bedürfen:

11.02.2020	Grüner & Topic Bau GmbH 25 Warnwesten für Kiga Ettenbeuren	178,50 €
14.02.2020	Saul Metallbau GmbH 25 Warnwesten für Kiga Ettenbeuren	178,50 €
17.02.2020	Marianne und Rudi Venzke-Stiftung Anschaffung Krippenwagen Kiga Ettenbeuren	2.000,00 €
13.10.2020	Friseursalon Kopfsache Billich Natalie Aromadiffuser, äth. Öle, Sachspende Kiga Wettenhausen	93,80 €
04.11.2020	VR-Bank Donau-Mindel eG 5. Platz VR-Förderpreis „Aktive Heimat“ Kiga Ettenbeuren Klettergerüst für Garten	1.000,00 €
11.12.2020	Raiba Schwaben Mitte eG div. Anschaffungen Kiga Behlingen	250,00 €
13.12.2020	Kircher Hermine Lebensmittel / Brotwaren Kiga Wettenhausen, Sachspende	152,75 €

Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für kommunale / gemeinnützige Zwecke sind wegen des damit verbundenen bürgerschaftlichen Engagements aus gesellschaftspolitischer Sicht zu begrüßen, unter dem Blickwinkel des Strafrechts manchmal aber nicht ganz unproblematisch.

Für Bürgermeister besteht das Risiko, aufgrund deren Einwerbung und Entgegenahme strafrechtlichen Ermittlungen wegen des Verdachts der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) ausgesetzt zu werden. Um dem entgegen zu wirken, hat das Bayerische Staatsministerium im Umgang mit solchen Zuwendungen eine Handlungsempfehlung erarbeitet.

Die Empfehlungen sehen vor, dass Zuwendungen erst nach Beschlussfassung des Gemeinderates endgültig angenommen werden sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der endgültigen Annahme der vorgenannten Spenden des Jahres 2020 zu.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

12 Berichterstattung

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thorsten Wick um 18:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Thorsten Wick Erster Bürgermeister	Ernst Walter Schriftführer